

-----Ursprüngliche Mitteilung-----

Von: Tettenborn, Anette <Anette.Tettenborn@ruesselsheim.de>

Cc: 52.1 - Allgemeine und strategische Sportverwaltung (Verteiler) <52.1-AllgemeineundstrategischeSportverwaltung@ruesselsheim.de>; Großsporthalle

<grosssporthalle@ruesselsheim.de>; Stadion <stadion@ruesselsheim.de>; Schwabe, Martin

<Martin.Schwabe@ruesselsheim.de>; Münch, Sonja <Sonja.Muench@ruesselsheim.de>

Verschickt: Do, 16. Sept 2021 14:44

Betreff: Rundschreiben Nr. 33 und Informationen zur Coronakrise; hier: Aufhebung der Kreisverfügung

Sehr geehrte Vereinsvertreterinnen und –vertreter,
liebe Sportlerinnen und Sportler,

mit Inkrafttreten der neuen Landesverordnung ist die Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau vollumfänglich aufgehoben.

Für den organisierten Sport bedeutet dies glücklicherweise zunehmende Erleichterungen.

Für die Abläufe im Sportbetrieb sowie in und auf Sportstätten bedeutet das ab sofort folgendes:

1. Hallensport

3G-Pflicht; Maskenpflicht bis zur Sportfläche

2. Sport auf Freiflächen:

keine Einschränkungen; Maskenpflicht nur dort, wo Abstände nicht eingehalten werden können

...

Hinweis:

Als Negativnachweis gelten Dokumente die einen vollständigen Impfschutz, die Genesung oder einen negativen Schnelltest (kein Selbsttest!) bestätigen.

Für Kinder und Jugendliche ab sechs Jahren gilt das Testheft der Schule auch an Wettkampfwochenenden, auch wenn nur zweimal wöchentlich getestet wird.

Die Unterbrechung in den Herbstferien ist ebenfalls unschädlich.

Kinder unter sechs Jahren sind von den vorgenannten Bestimmungen ausgenommen

Die maximalen Zuschauer*innenanzahl auf Freiflächen und ohne 3G-Anwendung ist auf 1000 begrenzt.

Grundlage für die vorhergenannten Regelungen ist die hessische Hospitalisierungsinzidenz, die die Anzahl von Personen angibt, die aufgrund einer Corona-Erkrankung das Krankenhaus aufsuchen müssen.

Kreisweite Erfassungen sind nicht maßgebend.

Eine Zusammenfassung der neuen Corona-Regelungen haben wir dieser Mail angehängt, die ausführliche Lesefassung der Landesregierung finden Sie unter dem Link

[Verordnung zur Änderung einer Verordnung der Landesregierung \(hessen.de\)](#) und in Kürze auch beim lsbH unter [Landessportbund Hessen e.V. \(landessportbund-hessen.de\)](#)

Für individuelle Erörterungen oder Rückfragen, die sich aus den neuen Bestimmungen ergeben, stehen wir jederzeit zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Anette Tettenborn

Amtsleiterin

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Amt für Sport und Bewegung

Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

Telefon: 06142 83 27 95 mobil 0160 / 98915650

Telefax: 06142 83 27 99

E-Mail: anette.tettenborn@ruesselsheim.de

Internet: www.ruesselsheim.de



Die Stadt Rüsselsheim am Main bittet um Einhaltung der Hygiene-Regeln (Abstand - Hygiene - Medizinische Maske - Lüften)

